

Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

**Antragsunterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

**Deckblatt zum Antragsteil E.V
Untersuchung zur Waldinanspruchnahme
und zum waldrechtlichen Ausgleich**

Stand: 16.11.2022



Pumpspeicherwerk Forbach – Neue Unterstufe

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Deckblatt zum Antragsteil E.V Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich

Unterschriftenblatt:

Antragstellerin:

EnBW AG
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart



i. A. U. Gommel
Stuttgart, den 16.11.2022

zu Kapitel 1.2.5.2 „Transportwege / bauzeitliche Zufahren“

Nummer Argument	A096
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Umwelt
Einwendung Nr.	E-25-09
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	Zusätzlich gilt, dass beim Eintrag standortsuntypischen Materials sicherzustellen ist, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Wir bitten dieses in den entsprechenden Anlagen (Teil A.V. Erläuterungsbericht, Teil E.IV LBP und Teil E.V Waldumwandlung) entsprechend zu vermerken. Im Erläuterungsbericht (Anlage Teil A.V, Ziffer 5.2.5 S. 89-91) wird lediglich von einer Ausbesserung der Forstwege, im LBP von Wegverbreiterungen mit geringfügigem Ausbau incl. Rückbau, in der der Anlage Waldinanspruchnahme von Ertüchtigung und Ausbau (Verbreiterung und Anlage von Ausweichstellen) gesprochen. Wir bitten um inhaltliche Harmonisierung und Ergänzung der Unterlagen im Hinblick des Ausbaustandards der Waldwege.

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird am Ende des Kapitels 1.2.5.2 „Transportwege / bauzeitliche Zufahrten“ ergänzt:

„Grundsätzlich ist beim Ausbau von Forstwegen die Verwendung standorttypischen Materials (aus dem Vorhaben bzw. lokalen Steinbrüchen) vorgesehen. Beim Eintrag standortsuntypischen Materials wird sichergestellt, dass keine gesetzlich geschützten Biotope erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden.“

Im Erläuterungsbericht (Antragsteil A.V) wird von einer Ausbesserung der Forstwege ausgegangen. Die tatsächliche Erforderlichkeit und das Ausmaß der Wegeausbesserung wird detailliert erst im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Für die Bilanzierung im LBP (Antragsteil E.IV) sowie in der vorliegenden Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wurden vorsorglich Puffer entlang der Bauzuwegungen angenommen, auf denen Ausbesserungen und Wegeverbreiterungen stattfinden können.“

zu Kapitel 1.2.5.3 „Verkehrsaufkommen im Wald“ (neu)

Nummer Argument	A074
Thema Argument	Beeinträchtigung der Erholungsnutzung
Einwendung Nr.	E-34-12 und E-34-16
Behörde	LRA Rastatt, Untere Forstbehörde
Einwendung Text	E-34-12: Für die Benutzung von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (B 462, L 83) enthält Antragsteil F.V ein Fachgutachten zum Verkehrsaufkommen. Entsprechend detaillierte Aussagen zum Verkehrsaufkommen im Wald fehlen in den Unterlagen. Dies gilt für den Baustellenverkehr zu den beiden neuen Oberwasserstollen (6.000 m³ und 5.000 m³ Stollenausbruch-Abtransport, Transport von Maschinen, Beton, Material, Personen etc.), zur Baustelleneinrichtungsfläche G (Zwischenlager Oberboden und Materiallager) sowie für den außerhalb des VSG-Geländes verlaufenden Waldweg Rohrgrundweg (Einbauzufahrt für die letzten Einbauebenen im VSG-Steinbruch und entsprechende Rückbau-Fahrstrecke). <i>[Zum nachfolgenden Text erfolgt eine Ergänzung in Kapitel 4.3]</i> Ohne diese qualifizierten Angaben muss das Konfliktpotential dieses Baustellenverkehrs und der Bedarf an Sicherungsmaßnahmen zugunsten von Waldbesuchenden als sehr hoch eingeschätzt werden. Deshalb und aufgrund der Lage der bauzeitlichen Zuwegungen in Erholungswald der Stufe 2 müssen zum Schutz von Waldbesuchenden alle für bauzeitlichen Verkehr benötigten Waldwege während der bauzeitlichen Nutzung zumindest an Werktagen vollständig für Waldbesuchende gesperrt werden. Dazu ist vorab ein abgestimmter Sperrungsplan incl. Umleitungsplan mit den Waldbesitzenden, den für Tourismus zuständigen Ansprechpartnern der Gemeinde Forbach und des Landratsamtes Rastatt sowie dem Schwarzwaldverein zu erarbeiten. E-34-16: Verkehrlich zusätzlich belastet ist ein kurzer Abschnitt des Rohrgrundweges ab der Zufahrt zur Raumünzachfassung als Zuwegung zur Baustelleneinrichtungsfläche G westlich des Murgschifferschaftsbruchs. Dort sind im Baujahr 1, Baumonat 5 bis zu 220 LKW-Fahrten in 5 Tagen zu erwarten (Zwischenlagerung von Oberboden aus den Tunnelportalen etc.), gleiches gilt für den Abtransport des Oberbodens im Baujahr 3 und die zu erwartenden zusätzlichen Fahrten zum An- und Abtransport von Baumaterialien.

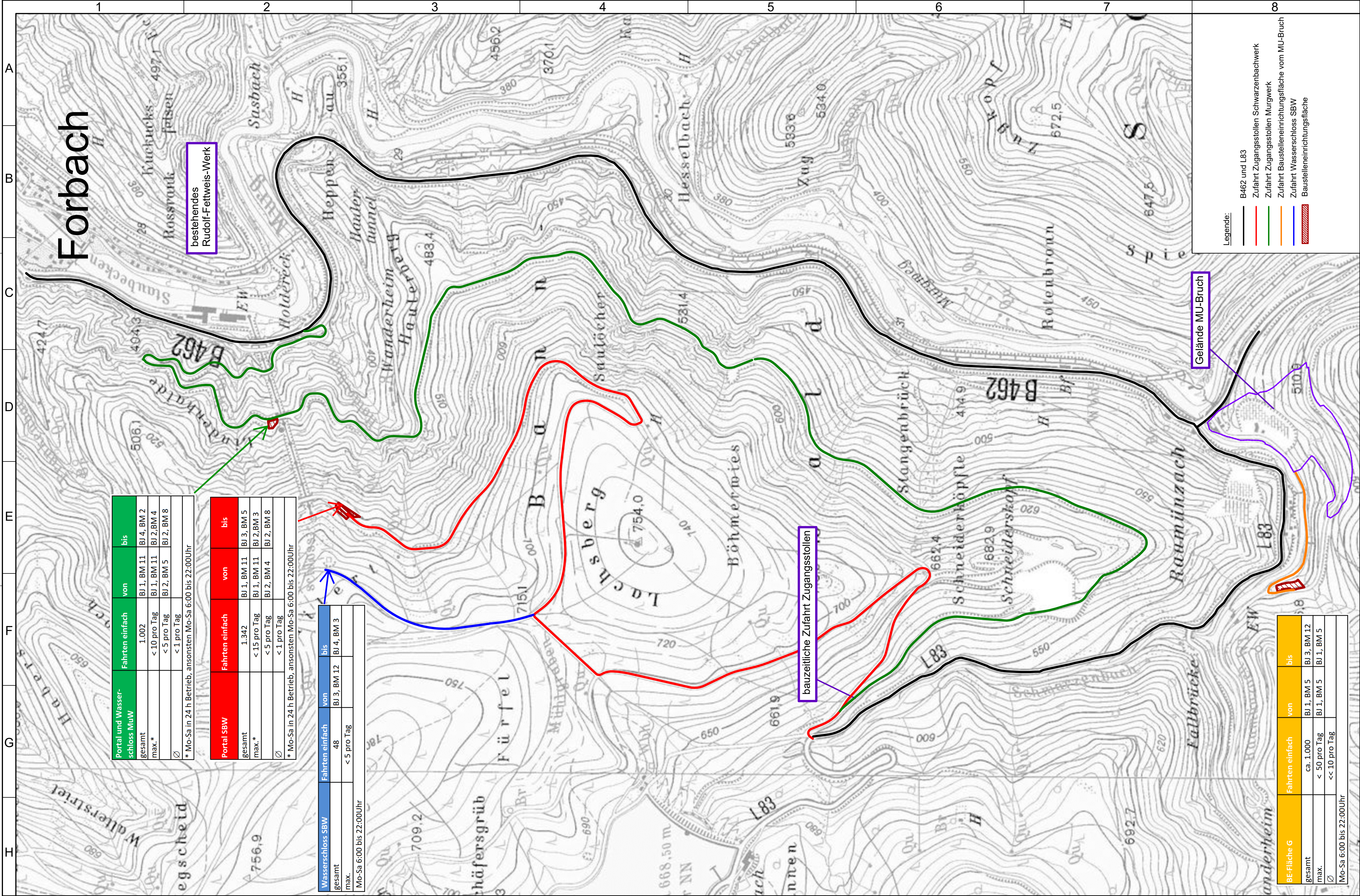
In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird das Kapitel 1.2.5 um das Kapitel 1.2.5.3 „Verkehrsaufkommen im Wald“ wie folgt ergänzt:

„Für die Anlage des Portals und des Wasserschlosses Murgwerk, des Portals Schwarzenbachwerk sowie des Wasserschlosses Schwarzenbachwerk werden für die Dauer der mehrmonatigen Bauzeit (in der Summe von BJ 1, BM 11 bis BJ 4 BM 3) Forstwege durch Schwerlastverkehr genutzt. Die für die Bauzuwegung genutzten Forstwege sowie die jeweils vorhabenbedingte Anzahl der LKW-Fahrten sind in der beigefügten Karte dargestellt. Die Fahrtenanzahlen entsprechen den Angaben aus Kapitel 6.3 „bauverkehrsbedingte Fahrten“ des Schallgutachtens (Antragsteil F.II).

Die zusätzliche Belastung der Forstwege durch den vorhabenbedingten Baustellenverkehr ist vergleichsweise gering, in der Spitze kommt es für wenige Monate (BJ 1, BM 11 bis BJ 2 BM 3) zu maximal 15 Fahrten (einfach) bzw. 30 Fahren (Hin- und Rückfahrt) pro Tag (Zufahrt zum Portal Schwarzenbachwerk, auf den Zufahrten zu den weiteren genannten Bauwerken ist die maximale Verkehrsbelastung geringer). In der übrigen Bauzeit beträgt die maximale Zusatzbelastung zwischen 1 und 10 LKW-Fahrten (einfach), die Angabe von maximal 10 Fahrten bezieht sich auf 5 Monate auf der Zuwegung zum Portal und Wasserschloss Murgwerk.

Bei den Angaben der Anzahl der Fahrten ist zu beachten, dass sich die Angaben in den Antragsunterlagen (F.II Schallgutachten und F.V Verkehrsuntersuchung) jeweils auf Durchschnittswerte pro Tag im verkehrsstärksten Monat beziehen. Die obigen Erläuterungen und die beigefügte Karte benennen hingegen als Maximalwert („max.“) die an einzelnen Tagen (und nicht im Monatsmittel) höchstens auftretende Fahrtenanzahl.

Vom MU-Bruch zur BE-Fläche G wird der bestehende Forstweg für die Dauer eines Monats mit maximal 50 Fahrten pro Tag (einfach) zusätzlich belastet (BJ 1, BM 5), in allen anderen Baumonaten liegt die durchschnittliche Mehrbelastung durch vorhabenbedingten Schwerlastverkehr bei deutlich unter 10 Fahrten.“



zu Kapitel 1.2.5.4 „Verkehrs- und Umleitungskonzept sowie Sperrung von Forstwegen“ (neu)

Nummer Argument	A095
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Bautechnik
Einwendung Nr.	E-25-11, E-25-13 und E-25-14
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	E-25-11: Für die Bauzeit ist bei der Ausfahrt zu L83 eine mobile Reifenwaschanlage vorgesehen (Ziffer 1.2.5.2 Teil E.V, S. 15 unten). Von Seiten des Vorhabenträgers ist sicherzustellen, dass ein Langholzzug mit einer Gesamtfahrzeuglänge von rund 25 m und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen diese ebenfalls überqueren kann. Die forstbetrieblichen Belange in Form eines geregelten Holzabtransportes sind hier sicherzustellen. Bei rund 288 LKW - Fahrten pro Werktag bei einer angenommenen 18-monatigen Ausbruchzeit und eines abgestimmten Fahrtaktes für die Baustellenfahrzeuge zur Vermeidung von Begegnungsverkehr (Erläuterungsbericht Teil A.V S. 89) bedarf es hier zusätzlich Absprachen zwischen der Unteren Forstbehörde, den jeweiligen Waldeigentümern und der EnBW AG. Auch die fortlaufenden Forstbetriebsarbeiten (Holzernte, Holzlagerung) in den Waldbeständen entlang der Forstwege ist in diesem Zusammenhang zu regeln. E-25-13: Nach den Beschreibungen und der Tabelle 14 des Erläuterungsberichtes (Teil A.V, S84 + S. 90) werden rund 16,1 km Waldwege im Zuge der Ertüchtigung des Pumpspeicherwerkes als bauzeitliche Zufahrten benötigt. Nach den Unterlagen sind in Spitzenzeiten mit rund 288 LKW pro Werktag (Montag bis Samstag) auf den Forstwegen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22 Uhr zu rechnen. Eine Anlieferung von Sicherungsmaterial nachts und sonntags (max. 4 Fahrten pro Stunde) behält sich der Vorhabenträger zusätzlich vor. Forstwege sind – wie in den Unterlagen richtig dargestellt - keine öffentlich gewidmeten Wege, sondern Privatwege. Aufgrund des waldgesetzlichen Betretensrechtes darf die Öffentlichkeit hinsichtlich der in § 37 genannten Benutzungsformen die Waldwege aufsuchen. Solche auf bestimmte Betretensarten eingegrenzte Wege sind sog. tatsächlich öffentliche Wege. Sie unterliegen zwar nicht dem StrG, aber den verkehrsrechtlichen Vorschriften, da das Verkehrsrecht nur danach fragt, ob ein öffentlicher Verkehr stattfindet. So gelten auf Waldwegen die StVO und STVZO. Durch die Bautätigkeit wäre für die Verkehrsregelungen aufgrund der Gewährleistung der

	Sicherheit des öffentlichen Verkehrs (Waldbesucher!) innerhalb des Waldes die Straßenverkehrsbehörde zuständig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Verwaltungsvorschrift des MLR zur Waldsperrungsverordnung vom 20.06.2006 (Ziffer 2 S. 2). E-25-14: Da dieser „öffentliche Verkehr“ auf den Waldwegen aus Sicht der Höheren Forstbehörde problematisch ist (Erholungswald der Stufe 2!), ist eine Sperrung von Seiten der Unteren Forstbehörde nach § 38 Abs. 1 LWaldG zum Schutz der Waldbesucher unabdingbar. Diese ist mit dem Planfeststellungsbeschluss auszusprechen (öffentlich-rechtlicher Belang). Der Antrag zum Planfeststellungsverfahren ist bezüglich § 38 Abs. 1 LWaldG zu ergänzen. Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Rastatt und die betroffenen Waldbesitzer sind zu beteiligen. Die Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO: Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald vom 03.08.2006) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Waldsperrungsverordnung sind in diesem Zusammenhang anzuwenden.
--	--

Gemeinsame Stellungnahme der Unteren und der Höheren Forstbehörde vom 17.10.2022 zu den Antworten der EnBW auf die erste und zweite Anhörungsrunde

Die vom Vorhabenträger dargelegte Gesamtzahl an 3.392 Fahrten einfach für den vorhabenbedingten Schwerlastverkehr zu den verschiedenen Baustellen im Wald bestehen aus je einer Hin- und einer Rückfahrt der betreffenden Kraftfahrzeuge über teilweise mehrere Kilometer Waldwege im Naturpark und kartierten Erholungswald und bei teilweiser Betroffenheit von Premiumwanderwegen. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes sind entsprechend hoch. Deshalb ist nicht nur ein abgestimmtes Umleitungskonzept für Wander- und Radwege zu erstellen (LPG Maßnahme KS 1), sondern darauf abgestimmt sind einzelne Waldwegeabschnitte in Zeiten besonders hoher LKW-Frequenzierung zu sperren. Diese Sperrungen nach § 38 LWaldG dienen dem Schutz der Waldbesucher, sie unterstützen zudem einen konfliktfreien Baustellenverkehr. Dies gilt im Besonderen für die bis zu 50 Fahrten einfach pro Tag zur BE-Fläche G (BJ 1, BM 5) und die bis zu 15 Fahrten einfach pro Tag zum Portal Schwarzenbachwerk (BJ 1, BM 4 bis BJ 2, BM 3).

Mit der unteren Forstbehörde, den jeweiligen Waldeigentümern und der EnBW AG ist eine Verkehrskonzeption auch für die fortlaufenden Forstbetriebsarbeiten (Holzernte, Holzlagung) in den Waldbeständen und für einen geregelten Holzabtransport zu erstellen.

Ab einer Sperrungsdauer von mehr als zwei Monaten kann nicht mehr der betroffene Waldbesitzer eigenständig den entsprechenden Waldabschnitt sperren, sondern die Sperrung bedarf der Genehmigung. Auf Basis eines abgestimmten Sperrungs- und Umleitungsplanes ist die Sperrungsgenehmigung nach § 38 Abs. 1 LWaldG i.V.m. § 37 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG als forstrechtliche Nebenentscheidung in das Planfeststellungsverfahren zu integrieren, vgl. E-34-17 A097.

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird das Kapitel 1.2.5 um das Kapitel 1.2.5.4 „Verkehrs- und Umleitungskonzept sowie Sperrung von Forstwegen“ wie folgt ergänzt:

„Um Konflikte mit der Erholungsnutzung und dem Forstbetrieb zu vermeiden, die sich durch den Baustellenverkehr auf Forstwegen (vgl. Kapitel 1.2.5.3) ergeben können, erarbeitet die Vorhabenträgerin vor Baubeginn ein Verkehrs- und Umleitungskonzept, das mit den zuständigen Forstbehörden und den Waldeigentümern abgestimmt wird. Voraussetzung für die Erstellung des Verkehrs- und Umleitungskonzeptes ist die Auftragsvergabe an eine Bauunternehmung und die daraufhin erfolgende Bauablaufplanung der Bauunternehmung, die u.a. eine Konkretisierung der Verkehrsflüsse umfasst.

Im Verkehrskonzept werden die für die Forstwirtschaft relevanten Belange Holzernte, Holzlagung und Holztransport geregelt.

Die Erstellung des Umleitungskonzeptes für Wanderwege und Mountainbike-Strecken ist bereits als Maßnahme KS1 im LBP verankert.

Zum Schutz der Waldbesucher sind gegebenenfalls zeitweise Sperrungen nach § 38 LWaldG erforderlich. Kurzzeitige Sperrungen können nach Abstimmungen mit dem jeweiligen Waldbesitzer durch diesen vorgenommen werden. Ab einer Sperrung von über zwei Monaten bedarf die Sperrung einer Genehmigung, die rechtzeitig bei der zuständigen Forstbehörde beantragt werden muss.

Bei der Sperrung von Forstwegen werden die Waldsperrungsverordnung (WaldSpVO: Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald vom 03.08.2006) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Waldsperrungsverordnung berücksichtigt.“

zu Kapitel 1.2.7 „Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen“

Nummer Argument	A095	A096
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Bautechnik	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Umwelt
Einwendung Nr.	E-25-05	E-25-06
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde	
Einwendung Text	Nach Anlage Teil E.IV (LBP Ziffer 6.5.2, S. 96) und nach Anlage Teil E.V (Ziffer Waldinanspruchnahme Ziffer 1.2.7, S. 18) sollten die zusätzlich ausgebauten und nach § 9 LWaldG bilanzierten dauerhaft umgewandelten Forstwegeverbreiterungen nach Bauende wieder vollständig zurückgebaut, ein geeignetes Böschungsprofil erstellt und mit Oberboden angedeckt werden. Bei einem vollständigen Rückbau wäre es eine befristete Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG ohne forstrechtlicher Ausgleichsverpflichtung gem. § 9 Abs. 3 LWaldG. Wir bitten um entsprechende Prüfung, in wie weit ein tatsächlicher Rückbau möglich ist und entsprechende Klarstellung in den jeweiligen Unterlagen.	

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird das Kapitel 1.2.7 „Rekultivierung von Baustelleneinrichtungsflächen“ wie folgt ergänzt.

„Für die im Wald befindlichen Ausbau- bzw. Rückbaubereiche entlang der Wege wird trotz der temporären Waldinanspruchnahme für die bauzeitlich erforderlichen Wege dennoch eine dauerhafte Waldumwandlung im Sinne des LWaldG beantragt. Dies ergibt sich aus einer mit den zuständigen Behörden detailliert abgestimmten vorsorglichen Beurteilung.“

Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht gesichert werden, dass die Massen an kulturfähigem Unterboden und Oberboden, welche nach den Vorgaben des LANDESARBEITSKREIS FORSTLICHE REKULTIVIERUNG VON ABBAUSTÄTTEN (2011) zur Rekultivierung vorzusehen sind, bereitgestellt bzw. aus technischen Gesichtspunkten (z. B. auf neu anzulegenden Böschungen entlang von Wegen) realisiert werden können. Daher werden auch Flächen, welche nach Beendigung der bauzeitlichen Inanspruchnahme der natürlichen Sukzession (Wiederbewaldung) überlassen bzw. mit Forstpflanzen bestockt werden, als dauerhafte Waldumwandlung bilanziert und ausgeglichen.“

Im Sinne der Eingriffsregelung ist die Inanspruchnahme temporär, da der Zustand im Sinne Biotophaupttyp „Wald“ wie zuvor wiederhergestellt wird.“

zu Kapitel 4.1 „Beurteilung der Waldumwandlung nach LWaldG – Bilanzierung“

Nummer Argument	A093
Thema Argument	Waldumwandlung
Einwendung Nr.	E-25-04
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	Forstfachliche Hinweise zu den Unterlagen Wir bitten im laufenden Verfahren folgende Ergänzungen und Prüfungen vorzunehmen: Anlage Teil E.V Waldinanspruchnahme und tw. Teil E.IV LBP In Tabelle 2 und 3 der Anlage Teil E.V Waldinanspruchnahme sind die betroffenen Flurstücke mit Gemarkung entsprechend der Anlage 1 des Teil E.IV „Übersicht der Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft“ zu Dokumentationszwecken aufzuführen.

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich werden im Kapitel 4.1 „Beurteilung der Waldumwandlung nach LWaldG - Bilanzierung“ die um die Spalten „Gemarkung“ und „Flurstück“ ergänzten Tabellen 2 und 3 ausgetauscht.

Tabelle 2: Flächen mit dauerhafter und zeitlich befristeter Waldinanspruchnahme durch oberirdische bau- und anlagebedingte Vorhabenbestandteile

Bau- und anlagebedingter Vorhabenbestandteil	Flächeninanspruchnahme gesamt [rd. m²]	Wald im Sinne § 2 LWaldG [rd. m²]	Art der Waldinanspruchnahme			Flächen außerhalb Wald [rd. m²]	Gemarkung	Flurstück
			§ 9 LWaldG [rd. m²]	§ 11 LWaldG [rd. m²]	Keine [rd. m²]			
Bauwerke								
Auslaufbauwerk (Betriebsgelände RFW)	107	0	0	0	0	107	Forbach	4155, 191
Portal Zufahrtsstollen (Betriebsgelände RFW)	151	0	0	0	0	151	Forbach	4155, 190/49
Portal Schutterstollen	91	88	88	0	0	3	Forbach	5456, 190/49
Portal Zugangsstollen Schwarzenbachwerk	258	258	258	0	0	0	Forbach	5456
Portal Zugangsstollen Murgwerk	177	177	177	0	0	0	Forbach	4138
Baustelleneinrichtungsflächen								
BE-Fläche Auslaufbauwerk	1.665	0	0	0	0	1.665	Forbach	4155, 191
BE-Fläche Kraftwerkskaverne	805	0	0	0	0	805	Forbach	4155
BE-Fläche Portal Zugangsstollen Unterstufe	1.549	0	0	0	0	1.549	Forbach	4155, 190/49
BE-Fläche Portal Schutterstollen	3.309	655	90	565	0	2.654	Forbach	5456, 5470/1, 190/49, 190/51
BE-Fläche Portal Schwarzenbachwerk	1.711	1.711	334	1.377	0	0	Forbach	5456
BE-Fläche Portal Murgwerk	896	896	122	774	0	0	Forbach	4138, 5456, 5470
BE-Fläche am Bahnhof Raumünzach	2.359	0	0	0	0	2.359	Forbach	5468/20
BE-Fläche Parkplatz B462	4.864	0	0	0	0	4.864	Forbach	190/1
BE-Fläche Fläche F	2.560	0	0	0	0	2.560	Forbach	5371, 190/16
BE-Fläche Fläche G	1.861	1.861	0	0	1.861	0	Forbach	5523
Summe [rd. m²]	22.363	5.646	1.069	2.716	1.861	16.717		

Tabelle 3: Flächen mit dauerhafter und zeitlich befristeter Waldinanspruchnahme entlang der Baustellen- und Betriebszufahrten

Baustellenzufahrten / Betriebszufahrten	Trassenverlauf	Ausbaumaßnahme	Flächeninanspruchnahme gesamt [rd. m²]	Wald im Sinne § 2 LWaldG [rd. m²]	Art der Waldinanspruchnahme			Flächen außerhalb Wald [rd. m²]	Gemarkung	Flurstück
					§ 9 LWaldG [rd. m²]	§ 11 LWaldG [rd. m²]	Keine [rd. m²]			
Baustellenzufahrten										
bauzeitliche Zufahrt Auslaufbauwerk und Zufahrtstollen auf Betriebsgelände RFW	Straße (bestehend)	keine	3.647	0	0	0	0	3.647	Forbach	4155
Abbiegemöglichkeit Zufahrt Rudolf-Fettweis Werk	Straße (bestehend)	Abbiegespur	856	0	0	0	0	856	Forbach	190/46, 3240/1
Bauzeitliche Zufahrt Zugangsstollen Schwarzenbachwerk	Forstweg (bestehend)	Verbreiterung der Trasse	47.383	47.383	32.870	0	14.513	0	Forbach	4042, 5431, 5455, 5456
Bauzeitliche Zufahrt Zugangsstollen Murgwerk	Forstweg (bestehend)	Verbreiterung der Trasse	52.487	52.487	34.968	0	17.519	0	Forbach	5431, 5455
Bauzeitliche Zufahrt „Holdereck“	Forstweg (bestehend)	Verbreiterung der Trasse	6.999	6.785	4.015	0	2.770	214	Forbach	190/18, 4100/3, 4100/4, 5491/1, 5456
Bauzeitliche Zufahrt Baustelleneinrichtungsfläche Fläche G	Forstweg (bestehend)	keine	2.440	2.440	0	0	2.440	0	Forbach	5523
Betriebszufahrten										
Betriebszufahrt Zugangsstollen Murgwerk	Forstweg (bestehend)	keine	5.360	5.360	0	0	5.360	0	Forbach	5456, 3400, 3046
Betriebszufahrt Zugangsstollen Schwarzenbachwerk	Forstweg (bestehend)	keine	8.302	8.302	0	0	8.302	0	Forbach	5456, 5470, 3909/1, 3898/1, 3577/1, 3625/4, 3624/2
Summe [rd. m²]			127.474	122.757	71.853	0	50.904	4.717		

zu Kapitel 4.2 „Bestandsbeschreibung“

Nummer Argument	A095
Thema Argument	Nutzung und Ausbau von Forstwegen - Bautechnik
Einwendung Nr.	E-25-08
Behörde	RP Freiburg, Referat 81, Höhere Forstbehörde
Einwendung Text	Waldwegebau Anlage Teil A.V Erläuterungsbericht; Teil E.IV LBP und Teil E.V Waldinanspruchnahme Die rund 7,3 ha dauerhafte Waldinanspruchnahme (davon 7,2 ha für den Ausbau der Waldwege) resultiert vornehmlich entsprechend der beigefügten Kartenunterlagen aus Wegverbreiterungen. Wir bitten um eine durchschnittliche Angabe der Wegverbreiterungen in Meter mit entsprechender Kartenskizze (Wegeprofil), die natürlich im Einzelfall abweichen kann. Da wir weiterhin von einer Doppelnutzung der Fahrwege (Bautätigkeit und Forstwirtschaft) und spätere Rückgabe der Fahrwege entsprechend des forstlichen Ausbaustandards ausgehen, sind die entsprechenden Richtlinien des forstlichen Wegebbaus (vgl. auch Stellungnahme Höhere Forstbehörde vom 09.12.2019) auch beim Ausbau zu berücksichtigen: • Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018; Teil 2: 2005) • Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (2017, Schreiben des MLR vom 20.03.2017, AZ: 52-8640.00) • Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004, Az.: 25-8982.31/37, dessen Geltungsdauer zuletzt durch Erlass vom 25. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Sollte die Ersatzbaustoffverordnung des Bundes vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten, löst diese den Erlass ab. Grundsätzlich soll beim Waldwegebau standorttypisches natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden.

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird im Kapitel 4.2 unter der Zwischenüberschrift „Waldbestände im Bereich der bauzeitlichen Zufahrten“ der erste Absatz wie folgt ergänzt:

„Ein Ausbauprofil der Wege ist in Anlage B.V.10.5 der Antragsunterlagen dargestellt. Beim Wegausbau wird standorttypisches Wegebaumaterial verwendet.“

zu Kapitel 4.3 „Besonders bedeutsame Schutz- und Erholungsfunktion“

Nummer Argument	A074
Thema Argument	Beeinträchtigung der Erholungsnutzung
Einwendung Nr.	E-34-12 und E-34-14
Behörde	LRA Rastatt, Untere Forstbehörde
Einwendung Text	E-34-12: Für die Benutzung von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (B 462, L 83) enthält Antragsteil F.V ein Fachgutachten zum Verkehrsaufkommen. Entsprechend detaillierte Aussagen zum Verkehrsaufkommen im Wald fehlen in den Unterlagen. Dies gilt für den Baustellenverkehr zu den beiden neuen Oberwasserstollen (6.000 m³ und 5.000 m³ Stollenausbruch-Abtransport, Transport von Maschinen, Beton, Material, Personen etc.), zur Baustelleneinrichtungsfläche G (Zwischenlager Oberboden und Materiallager) sowie für den außerhalb des VSG-Geländes verlaufenden Waldweg Rohrgrundweg (Einbauzufahrt für die letzten Einbauebenen im VSG-Steinbruch und entsprechende Rückbau-Fahrstrecke). <i>[Ergänzung in Kapitel 1.2.5.3]</i> Ohne diese qualifizierten Angaben muss das Konfliktpotential dieses Baustellenverkehrs und der Bedarf an Sicherungsmaßnahmen zugunsten von Waldbesuchenden als sehr hoch eingeschätzt werden. Deshalb und aufgrund der Lage der bauzeitlichen Zuwegungen in Erholungswald der Stufe 2 müssen zum Schutz von Waldbesuchenden alle für bauzeitlichen Verkehr benötigten Waldwege während der bauzeitlichen Nutzung zumindest an Werktagen vollständig für Waldbesuchende gesperrt werden. Dazu ist vorab ein abgestimmter Sperrungsplan incl. Umleitungsplan mit den Waldbesitzenden, den für Tourismus zuständigen Ansprechpartnern der Gemeinde Forbach und des Landratsamtes Rastatt sowie dem Schwarzwaldverein zu erarbeiten. E-34-14: Besonders kritisch sind zwei Wegeabschnitte: zum einen der „Wulzenbergweg“ und ein davon aufwärts abzweigender Erdweg im Gemeindewald Forbach im Bereich des Stollenneubaus Schwarzenbachwerk wegen des dort verlaufenden zertifizierten und stark frequentierten Premiumwanderweges „Murgleiter“.

In der Untersuchung zur Waldinanspruchnahme und zum waldrechtlichen Ausgleich wird im Kapitel 4.3 „Besonders bedeutsame Schutz- und Erholungsfunktion“ unter der Zwischenüberschrift „Waldfunktionen nach der Waldfunktionenkartierung“ im Abschnitt „Erholungswald“ am Ende folgender Absatz ergänzt:

„Die Beeinträchtigung von Erholungswald durch das Verkehrsaufkommen im Wald ist temporär, nach Bauende kann der Wald die Erholungsfunktion wieder vollständig erfüllen.

Um Konflikte mit Nutzern von Wander- und Fahrradstrecken zu vermeiden, wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit Vertretern des Forstes und des Schwarzwaldvereins ein alternatives Wegekonzept erstellt. In diesem Konzept können auch Regelungen zu weiteren ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen zugunsten von Waldbesuchenden getroffen werden (vgl. Kapitel 1.2.5.4 und LBP Maßnahme KS1). Durch die in diesem Konzept festgelegten Regelungen, insbesondere durch die Umleitung von Wanderwegen und Mountainbike-Strecken, wird eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden.“